



Potsdam, 16. Juni 2021

12. Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Zeichen stehen auf Entspannung.

Die Landesregierung hat nunmehr eine Umgangsverordnung (Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 15.06.2021) beschlossen, die die bisherige Eindämmungsverordnung ersetzt und die seit heute gilt.

Abstandsgebot und Mund-Nasen-Bedeckung

Die für die **Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** wesentliche Neuerung besteht im Wegfall des Mindestabstandsgebotes. § 2 („Abstandsgebot“) Absatz 2 Ziffer 4 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung sagt: „Das Abstandsgebot gilt nicht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.“

Damit entfällt auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort zu tragen, wo das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Da das Mindestabstandsgebot für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht (mehr) gilt, braucht es auch keine Mund-Nasen-Bedeckung.

Für die **Jugendbildungsstätten** gilt nach § 23 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung die Ausnahme vom Abstandsgebot für die Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-



Fort- und Weiterbildungsangeboten einschließlich Unterbringung in festen Gruppen, wobei die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Personal unberührt bleibt.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn

- die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt
- oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird
- oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und es sich um Weiterbildungsangebote in festen Gruppen handelt.

Das heißt, dass für feste Jugendgruppen in Jugendbildungsstätten das Abstandsgebot entfällt. Des Weiteren entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten.

Für die **Beherbergungseinrichtungen** wie z. B. Jugendherbergen oder Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen gilt nach § 13 Ziffer 3 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in gemeinschaftlich genutzten Räumen.

Testnachweis

Für die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, für die Jugendbildungsstätten und für die Beherbergungseinrichtungen entfällt gemäß § 5 Abs. 3 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung die Vorlage eines Testnachweises, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz für fünf Tage ununterbrochen unter 20 liegt. Die Testpflicht gilt erst wieder bei einem Überschreiten der Inzidenz von 20 nach den Regelungen der Umgangsverordnung. Davon unabhängig gilt sie natürlich nicht für Genesene und vollständig geimpfte Personen.

Das ist für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die Jugendbildungsstätten und die Beherbergungseinrichtungen und besonders für die vielen Ferien- und Freizeitangebote in den bevorstehenden Sommerferien eine sehr erfreuliche Nachricht.

Die neue Umgangsverordnung gilt bis zum 13.07.2021. Solange sich bis dahin keine weiteren Änderungen ergeben, wird es auch keine neue Arbeitshilfe geben.

Insofern bleibt uns dann an dieser Stelle nur noch, Ihnen einen schönen Beginn der Sommerferien und erfolgreiche Ferien- und Freizeitaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu wünschen.

Viel Spaß dabei!